Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5023
25.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Entgeltfreie Leistungen für Behörden und Einrichtungen des Thüringer Innenministeriums durch Lieferunternehmen

Die **Kleine Anfrage 2427** vom 3. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Vergabevorgänge innerhalb der Thüringer Polizei waren und sind mehrfach Gegenstand interner sowie staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gewesen und im Nachgang auch Anlass für parlamentarische Initiativen. Insbesondere standen hierbei im Fokus Vergaben an die Firmen Autohaus Peter (vgl. Drucksache 5/3408), Firma Computer Bechtle GmbH (vgl. Drucksache 5/3836), VST GmbH (vgl. Drucksache 5/3445), DAKO EDV-Ingenieur- und Systemhaus GmbH (vgl. Drucksache 5/3446), ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH (vgl. Drucksache 5/3601), SimuTech Gesellschaft für Fahrsimulation mbH (vgl. Drucksache 5/3866) und Bonowi GmbH (vgl. Drucksache 5/3209).

Ich frage die Landesregierung:

1. Erhielten Einrichtungen der Polizei oder Behörden im Verantwortungsbereich des Thüringer Innenministeriums von den in der Einleitung genannten Firmen entgeltfreie Leistungen oder Lieferungen? Wenn ja, bitte um Einzelaufstellung nach Datum, annehmender Einrichtung bzw. Behörde, Art der Leistung oder Lieferung, Wert der Leistung oder Lieferung?

2. Wie wurde gegebenenfalls jeweils die Annahme der entgeltfreien Leistung oder Lieferung gerechtfertigt?

3. In welchem Umfang wurden von den in der Einleitung genannten Firmen gegebenenfalls angebotene entgeltfreie Leistungen oder Lieferungen nicht angenommen (Bitte um Einzelaufstellung nach Datum, ablehnender Einrichtung bzw. Behörde, Art der Leistung oder Lieferung, Wert der Leistung oder Lieferung, Grund der Annahmeablehnung)?

4. Wurden durch Beamte und Angestellte im Bereich des Thüringer Innenministeriums und nachgeordneter Behörden entgeltfrei angebotene und/oder erhaltene Leistungen bzw. Vorteile dem Dienstvorgesetzten angezeigt (Bitte um Einzelaufstellung nach Datum, jeweiliger Dienstbehörde, Art der Leistung oder des Vorteils, Wert der Leistung oder des Vorteils, Folgen der Anzeige gegenüber dem Dienstvorgesetzten)?

5. Wurden durch die in der Einleitung genannten Firmen Einrichtungen und Behörden im Verantwortungsberich des Thüringer Innenministeriums Sonderkonditionen bei Liefer- und Leistungsverträgen angeboten, die auch privat durch Angestellte und Beamte der jeweiligen Einrichtungen und Behörden nutzbar sind? Wenn ja, um welche Art von Sonderkonditionen handelt es sich?

Druck: Thüringer Landtag, 4. Oktober 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. September 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Im Oktober 2010 wurde der Polizeieinsatzstock der Firma BONOWI GmbH, Modell EKA CAMLOCK, als neuer Polizeieinsatzstock der Thüringer Polizei eingeführt. Im Vorfeld dieser Beschaffungsmaßnahme stellte die Firma BONOWI GmbH der Thüringer Polizei Modelle des in Rede stehenden Polizeieinsatzstockes zu Testzwecken unentgeltlich zur Verfügung. Die Muster wurden mit Abschluss des Testverfahrens an den Hersteller zurückgegeben.

Zu 2.:
Es wird auf die Antwort der Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:
Seitens der Firma ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH wurde der Bereitschaftspolizei Thüringen ein Fernsehgerät im Wert von 1 100 Euro übergeben. Dies wurde am 18. Dezember 2007 dem Dienstvorgesetzten angezeigt. Der Gegenstand unterlag dem Annahmeverbot und wurde daher der Firma ESG zurück übersandt.

Zu 4.:
Die Annahme bzw. das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch Bedienstete des Freistaates Thüringen richtet sich nach den Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift (Verwaltungsvorschrift zu § 42 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 58 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2010).
Die Beamten haben dem Dienstherrn unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten wurden.
Die in Rede stehenden rechtlichen Bestimmungen lassen Ausnahmen von dieser Anzeigepflicht zu. Von einer stillschweigenden Zustimmung kann ausgegangen werden, wenn es sich u. a. nach allgemeiner Auffassung um geringfügige Aufmerksamkeiten handelt, sofern deren Wert insgesamt 25 Euro nicht übersteigt.
Statistiken zu Belohnungen und Geschenken, welche unter diese Regelung fallen, liegen nicht vor.
Dem Thüringer Innenministerium ist ein Fall bekannt, welcher knapp über der Wertgrenze von 25 Euro liegt und ordnungsgemäß angezeigt wurde.

Zu 5.:
Dem Thüringer Innenministerium sind derartige Sachverhalte nicht bekannt.

Geibert
Minister